

ADHS DEUTSCHLAND e.V.

Selbsthilfe für Menschen mit ADHS

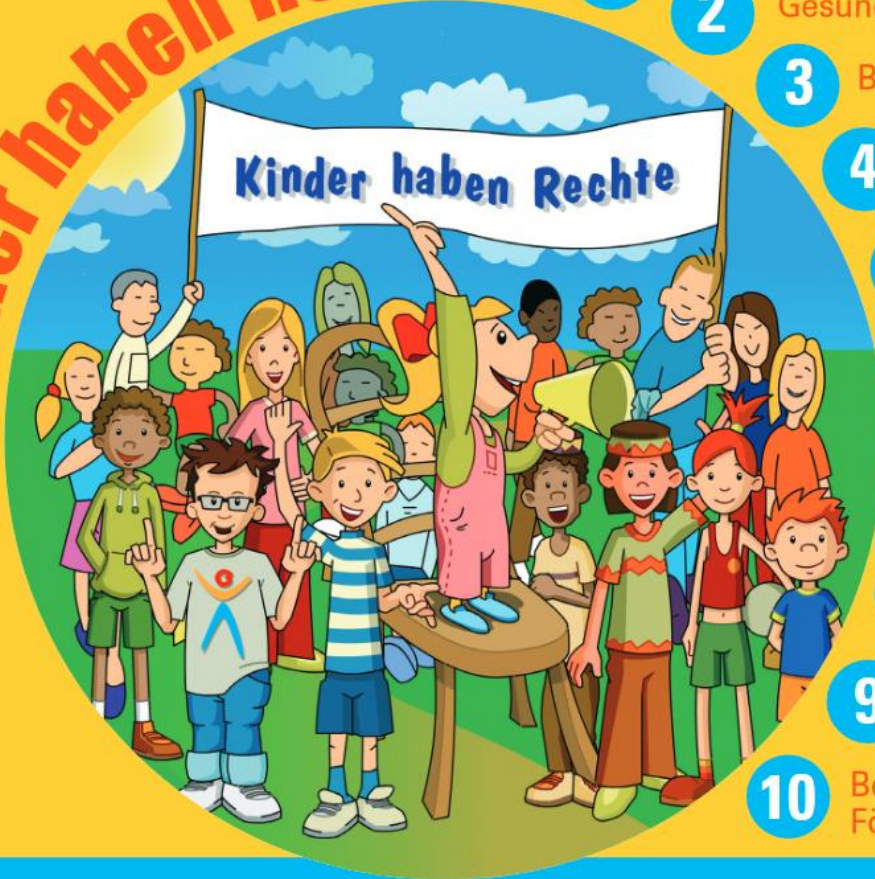
Dr. Myriam Bea

Rechte von Kindern und Jugendlichen:

Information und Partizipation

22. September 2020

Kinder haben Rechte



- 1 Gleichheit
- 2 Gesundheit
- 3 Bildung
- 4 Spiel und Freizeit
- 5 Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- 6 Gewaltfreie Erziehung
- 7 Schutz im Krieg und auf der Flucht
- 8 Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- 9 Elterliche Fürsorge
- 10 Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

www.unicef.de

unicef 
für jedes Kind

GRAFIK

Verbesserungspotenziale einer Berücksichtigung der UN-Kinderrechts-Konvention (KRK) im Grundgesetz (GG)

Defizite

- ▶ Kinderarmut
- ▶ Medizinischer Fortschritt
- ▶ Vernachlässigung/Misshandlung
- ▶ Gesundheitsleistung
- ▶ Früherkennung, Prävention (psychosoziale)
- ▶ Kulturspezifische Besonderheiten
- ▶ Flüchtlingskinder

KRK



GG

Verbesserungen („Kindeswohl“)

- ▶ Unterstützung von Familie & Eltern: Wohnung, Tagesstätten, Schule, Verkehr
- ▶ Hilfsmöglichkeiten Jugendämter (Ausstattung)
- ▶ Medizinische Versorgung chronisch kranker Kinder, ganzheitliche (psychosoziale) Therapie, präventive Gesundheitsförderung (Impfungen), Prüfung/Zulassung neuer Medikamente, Qualitätssicherung
- ▶ Hilfe für behinderte Kinder/Inklusion
- ▶ Flüchtlingskinder (Familiennachzug)

§§ 630 a ff. BGB

§§ 630 a ff. BGB = Patientenrechtegesetz

Aufklärungs- und Informationspflichten des Arztes ->
Einwilligung des Patienten

P: Minderjähriger

Grundsätzlich müssen Eltern bei gemeinsamen
Sorgerecht beide einwilligen

Bei Einsichtsfähigkeit kann Einwilligung durch
Minderjährigen erfolgen

Sonst -> § 823 BGB Körperverletzung

Rechte des Kindes

Wenn Kind und ein Elternteil etwas wollen, aber der andere Elternteil verweigert: Antrag beim Familiengericht auf Übertragung des Teilbereichs der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB oder Antrag auf Zuweisung der Einzelfallentscheidung nach § 1628 BGB

Das Verfahren hat jedoch nicht zum Inhalt, zu ermitteln, ob z.B. die Medikation medizinisch angezeigt oder sinnvoll ist. Die Fragestellung des Gerichts lautet vielmehr, herauszufinden, welcher der beteiligten Elternteile besser in der Lage ist, eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen.

Rechte des Kindes

Wenn das Kind eine Behandlung möchte, die Eltern diese ablehnen:

Ein Minderjähriger ist grundsätzlich nur eingeschränkt geschäftsfähig und kann keine Verträge, die zu seinem rechtlichen Nachteil sind, abschließen – dies bedeutet, sobald eine Zahlung als Gegenleistung anfällt, ist eine Einwilligung der sorgeberechtigten Personen erforderlich § 107 BGB.

Rechte des Kindes

Wenn die Behandlung zum Wohl des Kindes erforderlich ist, kann der Minderjährige beim Familiengericht einen Antrag stellen, Antragsberechtigt vor dem Familiengericht ist hierbei nur der Jugendliche, nicht der Arzt.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere ...

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge

Anders sieht es aus, wenn ein Jugendlicher eine Behandlung, die die Eltern wollen, ablehnt. Da greift dann das Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen und das steht je nach Einsichtsfähigkeit über der Entscheidung der Eltern.

Partizipation

- Recht auf Teilhabe
- Recht auf Kommunikation
- Recht auf eigene Meinung
- Recht auf Berücksichtigung einer eigenen Entscheidung
- Augenhöhe, Wertschätzung und Respekt
-> Kinder sind kleine Menschen!

Unicef und DGfSA

Eine kindgerechte **Partizipation** in allen Entscheidungsprozessen – auch in Hinblick auf Therapien von Kinder und Jugendlichen – ist gemäß Alter und Reife des Kindes zu ermöglichen. Diese Partizipation sollte bestimmte Kriterien erfüllen: sie sollte transparent sein, so dass dem Kind klar ist, in welchem Rahmen es mitbestimmen kann; sie sollte mit kinderfreundlichen Methoden und in verständlicher Sprache erfolgen; und Sorgeberechtigte, Ärzte und Therapeuten sollten dem Kind gegenüber Rechenschaft zu den Entscheidungen ablegen, so dass das Kind weiß, wie mit seinen Wünschen und Meinungen umgegangen wurde (*Stellungnahme Unicef*).

Es müsste z.B. geprüft werden, inwieweit die Betroffenen – Kinder, Jugendliche und ihre Eltern - ihr Recht auf Beteiligung auch wahrnehmen können. Ein **Partizipationsrecht** ist unwirksam, wenn den Betroffenen nicht die Möglichkeit bspw. über partizipative Hilfestrukturen innerhalb der Einrichtungen gegeben wird. Partizipation muss erlernt und gelebt werden, auf dem Papier ist sie wertlos (*Stellungnahme Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit*).

Umfrage 2020 European Federation of Neurological Associations EFNA

1.373 Antworten von Betroffenen mit: Myalgische Enzephalomyelitis (ME), Dystonie, Migräne oder Kopfschmerz, Chronischer Schmerz, Restless Legs Syndrom (RLS), Epilepsie, ADHS, Multiple Sklerose und Morbus Parkinson.

80 % der Befragten waren weiblich, der Großteil war zwischen 35 und 54 Jahren alt.

92 % der Befragten geben an, sich aufgrund der neurologischen Störung, mit der sie leben, von Stigmatisierung betroffen zu fühlen. Unverständnis wird als Hauptursache dafür angesehen, gefolgt von Mythen bzw. Missverständnissen über diese Störungen und deren Unsichtbarkeit.

Das Problem der Stigmatisierung erwies sich vor allem bei Interaktionen mit Ärztinnen und Ärzten als problematisch. So gaben 74 % der Befragten an, das Gefühl zu haben, keine angemessene Behandlung zu erhalten, weil er oder sie nicht ernst genommen werden.

STIGMA

92 % der Befragten mit einer neurologischen Störung fühlen sich stigmatisiert

chronischer Schmerz: 100 %

Myalgische Enzephalomyelitis: 99,6 %

Migräne/Kopfschmerz: 96 %

ADHS: 91 %



Dystonie: 89% (31 %)

Multiple Sklerose: 87 %

Epilepsie: 86 %

Morbus Parkinson: 85 %

Forderungen

- Partizipation durch Kommunikation auf Augenhöhe in der Trias:
Behandler – Eltern – Betroffene
- Betroffenen-Interessen-Anwalt



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Besuchen Sie uns auf unserer
Internetseite:

www.adhs-deutschland.de